

## Quick fixes ab Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 tritt ein Paket von Änderungen des EU-Mehrwertsteuerrechts in Kraft, das als "Quick fixes" bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um Änderungen der bestehenden EU-Mehrwertsteuervorschriften, die einerseits darauf abzielen, die Mehrwertsteuerabrechnungen in einzelnen EU-Ländern zu vereinheitlichen und zu erleichtern, andererseits aber neue Regeln für die Dokumentation von EU-Transaktionen einführen, welche die Bedingungen für die Anwendung von Null-Mehrwertsteuersätzen auf EU-Warengeschäfte verschärfen.

### DER UMFANG VON QUICK FIXES

Das **Quick fixes** - Änderungskpaket beinhaltet vier Änderungsbereiche des europäischen Mehrwertsteuerrechts:

1. Vermutung der EU-Lieferung und neue, strengere Dokumentationsanforderungen zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung,
2. Anforderungen an die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers bei einer EU-Transaktion und neue, strengere Anforderungen an den Ausweis der innergemeinschaftlichen Lieferung in der zusammenfassenden Meldung (neue Bedingung für die Anwendung des 0%-Satzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen),
3. Erleichterungen im Bereich der EU-Reihengeschäfte,
4. Vereinfachung des Betriebs von Konsignationslagern („Call-Off Stock“).

### NEUE DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNG

Die ab 1. Januar 2020 novellierte **Durchführungsverordnung Nr. 282/2011** bestimmt Unterlagen, die als Nachweis der Lieferung in ein anderes EU-Land akzeptiert werden (Versand oder Beförderung):

**Kategorie A** – Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände, wie:

- ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief,
- ein Konnossement,
- eine Luftfracht-Rechnung oder
- eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände.

**Kategorie B** – andere Unterlagen:

- eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände,
- Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen,
- von einer öffentlichen Stelle wie z. B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen,
- eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmittgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

## VERMUTUNG EINER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNG UND ERFORDERLICHE DOKUMENTE

Durch die EU-Verordnung wird eine Vermutung eingeführt, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb seines Gebiets, jedoch innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert wurden. Eine Steuerbehörde kann die obige Vermutung widerlegen, wenn sie nachweist, dass die Waren nicht in ein anderes EU-Land befördert wurden.

**Vom Verkäufer organisierte Beförderung.** Es wird vermutet, dass es zu einer EU-Lieferung gekommen ist, wenn die Gegenstände:

1. **vom Verkäufer** oder auf seine Rechnung von einem Dritten **versandt oder befördert wurden** und
2. der Verkäufer im Besitz von mindestens:
  - a. **zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen gemäß Kategorie A ist**, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind, oder
  - b. der Verkäufer im Besitz **eines Einzelschriftstücks gemäß Kategorie A** und eines nicht widersprechenden Nachweises **gemäß Kategorie B ist**, mit denen der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche **von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden**, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

**Vom Erwerber organisierte Beförderung.** Es wird vermutet, dass es zu einer EU-Lieferung gekommen ist, wenn der Verkäufer im Besitz folgender Unterlagen ist:

1. **einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers**, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände **vom Erwerber** oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten **versandt oder befördert wurden**, und in der der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist, und
2. **mindestens zwei** einander nicht widersprechenden Nachweisen **nach Kategorie A**, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind, oder
3. **eines Einzelschriftstücks gemäß Kategorie A** und eines nicht widersprechenden Nachweises **gemäß Kategorie B**, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche **von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden**, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung muss in dieser **schriftlichen Erklärung des Erwerbers** Folgendes angegeben sein: das Ausstellungsdatum; Name und Anschrift des Erwerbers; Menge und Art der Gegenstände; Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände; bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs; die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt.

Der Erwerber legt dem Verkäufer die schriftliche Erklärung **spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats** vor.

Die EU-Verordnung ist in Polen direkt anwendbar und erfordert keine Umsetzung in nationale Rechtsakte. **Derzeit wird an einer Änderung des polnischen Mehrwertsteuergesetzes gearbeitet.** Es ist hervorzuheben, dass die derzeitigen Dokumentationsanforderungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes auf innergemeinschaftliche Lieferungen in Polen nicht so streng sind wie die Anforderungen der EU-Verordnung.

## UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG DES ERWERBERS UND DIE ANFORDERUNG AN DEN AUSWEIS IN DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

Im Rahmen des „Quick fixes“ - Pakets wurden in die EU-Richtlinie 2006/112/EG ab dem 1. Januar 2020 zwei zusätzliche materielle Bedingungen für die Anwendung des Steuersatzes von 0% bei innergemeinschaftlicher Lieferung eingeführt:

1. Der Erwerber muss für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Versand oder die Beförderung der Gegenstände beginnt, identifiziert werden und dem Lieferanten diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilen,
2. Der Verkäufer (Steuerpflichtiger) muss die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen in **der termingerecht eingereichten zusammenfassenden Meldung** ausweisen, und die abgegebene zusammenfassende Meldung muss **korrekte Angaben über die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen** enthalten, es sei denn, der Steuerpflichtige erklärt dem Vorsteher des Finanzamtes ordnungsgemäß schriftlich einen Verstoß.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG erfordern die Umsetzung in nationale Rechtsakte, um in Polen verbindlich zu sein. **Derzeit wird an einer Änderung des polnischen Mehrwertsteuergesetzes gearbeitet.** Es ist hervorzuheben, dass die derzeitigen in Polen geltenden Regelungen nicht so streng sind wie die Anforderungen der EU-Verordnung.

## REIHENGESCHÄFTE INNERHALB VON EU

Mit den Änderungen des EU-Rechts im Rahmen der "Quick Fixes" wird ab dem 1. Januar 2020 in der Richtlinie 2006/112/EG eine Vereinfachung der Abrechnung von Reihengeschäften eingeführt. Bei Waren, die Gegenstand eines Reihengeschäfts sind und die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt oder befördert werden, ist der Versand **oder die Beförderung dieser Waren ausschließlich der Lieferung an den „mittleren Unternehmer“ zugeordnet.**

Hat der mittlere Unternehmer jedoch seinem Lieferanten **eine Identifikationsnummer für innergemeinschaftliche Geschäfte mitgeteilt**, die ihm von dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren versandt oder befördert werden, zugewiesen wurde, so wird der Versand oder **die Beförderung ausschließlich der Lieferung von Waren zugerechnet, die vom mittleren Unternehmer bewirkt wurde.**

Unter dem vorstehend genannten mittleren Unternehmer wird der Lieferant von Waren verstanden, der anders als der erste an der Reihe ist, der die Waren selbst oder durch einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet oder befördert.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG erfordern die Umsetzung in nationale Rechtsakte, um in Polen verbindlich zu sein. **Derzeit wird an einer Änderung des polnischen Mehrwertsteuergesetzes gearbeitet.** Es ist hervorzuheben, dass die derzeitigen in Polen geltenden Regelungen über Reihengeschäfte komplizierter sind als die Vereinfachung, die sich aus der Änderung der EU-Verordnung ergibt.

## CALL-OFF-STOCK LAGER (ABRUFLAGER)

Die mit dem Paket "Quick fixes" eingeführten Änderungen vereinfachen die Regeln für die Abrechnung von Transaktionen, die über Abruflager innerhalb der EU abgewickelt werden. Die EU-Verordnung führt einheitliche Regeln und Bedingungen für den Betrieb dieser Art von Lagern ein, wodurch die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung eines Lieferanten von Waren in anderen EU-Ländern vermieden wird.

Die Verbringung von Gegenständen, die Teil seines Geschäftsvermögens sind, durch einen Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen des Call-Off-Stock Verfahrens **gilt nicht als Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt.**

Diese Warenbewegung von einem anderen EU-Land in ein Abruflager in Polen ist als innergemeinschaftlicher Erwerb nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Pflicht, den innergemeinschaftlichen Erwerb auszuweisen, obliegt dem Erwerber zum Zeitpunkt der Auslagerung des Materials aus dem Lager. Dadurch wird der Lieferant, der das „Call-Off Stock“-Verfahren in Anspruch nimmt, die Pflicht vermeiden, sich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen, in Polen einen innergemeinschaftlichen Erwerb auszuweisen und die Umsatzsteuer auf den inländischen Umsatz abzurechnen.

Das Abruflager kann unter der Voraussetzung angewendet werden, dass dem Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände in ein anderes EU-Land **die Identität des Erwerbers** der Gegenstände **bekannt ist**.

Die EU-Verordnung ist in Polen direkt anwendbar und erfordert keine Umsetzung in nationale Rechtsakte. **Derzeit wird an einer Änderung des polnischen Mehrwertsteuergesetzes gearbeitet.** Im Vergleich zu den aktuell in Polen geltenden Regelungen über die Konsignationslager wird der Aufbewahrungszeitraum der Waren in einem Abruflager nach den neuen Vorschriften **von 24 auf 12 Monate gekürzt**. Gleichzeitig ermöglichen die neuen Vorschriften, dass das neue Verfahren auch auch Handelswaren anwendbar ist (derzeit beziehen sich polnische Vorschriften auf Waren für Produktions- und Dienstleistungszwecke).

## KONTAKT

**Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.**



**Łukasz Korbas**

*Partner*

+48 603 558 869

lukasz.korbas@tpa-group.pl

**TPA** ist eine führende, internationale Beratungsgruppe, die umfassende Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung in 12 Ländern Mittel- und Südosteuropas anbietet.

**In Polen** gehört TPA zu den marktführenden Beratungsfirmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, Transaktionsberatung, Wirtschaftsprüfung und des Corporate Finance, des Outsourcings in der Buchführung und im Lohnwesen sowie der Personalberatung.

Eine natürliche Ergänzung unserer interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unseren Kunden seit 2018 unter dem Brand **Baker Tilly Woroszyńska Legal** anbieten. Das Team der Kanzlei bilden Rechtsanwälte mit langjähriger, internationaler Transaktions-, Prozess- und Beratungserfahrung.

TPA Poland und Baker Tilly Woroszyńska Legal sind die einzigen Vertreter des **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten, globalen Netzwerke von unabhängigen Beratungsunternehmen.

Als Mitglied des Baker Tilly International Netzwerke verknüpfen wir die Vorteile einer interdisziplinären Beratung nach dem one-stop-shop- Prinzip mit der herkömmlichen Expertise und der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

[www.tpa-group.pl](http://www.tpa-group.pl) | [www.bakertilly.pl](http://www.bakertilly.pl)